

---

**Feuer- und Schadenwehr-Reglement der Gemeinde Lachen**

---

(vom 15. September 1995)

**Der Gemeinderat Lachen, gestützt auf § 19 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994, beschliesst:**

**I. Allgemeines****Art. 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Schadenwehr der Gemeinde Lachen leistet bei Brandfällen, bei Oel- und Wasserereignissen sowie bei Feuergefahr in der Gemeinde Hilfe.
- <sup>2</sup> Sie leistet technische Hilfe bei schweren Unglücksfällen, Katastrophen und Elementarereignissen und kann auch zum Schutze gegen andere Gefahren sowie auf Ersuchen bei Schadenfällen in den Nachbargemeinden aufgeboden werden.

**Art. 2 Zusammenarbeit**

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Schadenwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

**II. Zuständigkeit****Art. 3 Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Schadenwehrwesen im Rahmen der Verordnung über die Schadenwehr.
- <sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über das Schadenwehrwesen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Schadenwehrkommission;
- b) die Wahl des Feuerwehrrückführleiters und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben und Entschädigungen an die Mitglieder der Schadenwehr.

#### **Art. 4 Schadenwehrrkommission, Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Schadenwehrrkommission besteht aus 7 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Ihr gehören von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter sowie der Chef der Zivilschutzorganisation an.
- <sup>3</sup> Die Schadenwehrrkommission konstituiert sich selbst.

#### **Art. 5 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Schadenwehrrkommission ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars der Schadenwehrrkommission;
  - b) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
  - c) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten und des Feuerschauers;
  - d) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr.
- <sup>2</sup> Die Schadenwehrrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:
  - a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
  - b) die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr.
- <sup>3</sup> Die Schadenwehrrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:
  - a) des Voranschlages und der Rechnung;
  - b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge;
  - c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen;
  - d) der Wahl des Kommandanten der Feuerwehr, dessen Stellvertreter sowie des Materialwartes der Feuerwehr;
  - e) der Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Schadenwehr.

#### **Art. 6 Kommando**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm steht ein Vizekommandant als Stellvertreter zur Seite.
- <sup>2</sup> Der Kommandant ist zuständig für:
  - a) die Ausbildung und den Einsatz der gesamten Feuerwehr;
  - b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
  - c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte;
  - d) die Beförderung der Kaderangehörigen nach kantonalem Reglement;
  - e) die Oberaufsicht über die Löschruppen in den Industrie- und Gewerbebetrieben in der Gemeinde;
  - f) die Aufsicht über die Abrechnungen von Sold- und Einsatzentschädigungen.

### **III. Organisation und Einsatz**

#### **Art. 7 Organisation**

Die Schadenwehr weist einen maximalen Sollbestand von 60 Mitgliedern auf.

#### **Art. 8 Einsatz**

- <sup>1</sup> Der Schadenwehr obliegen die Pflichten gemäss Art. 1 des Schadenwehr-Reglementes.
- <sup>2</sup> Sie kann auch zu Ordnungs- und Überwachungsdiensten bei Veranstaltungen aufgeboden werden. Die daraus anfallenden Kosten können dem Veranstalter auferlegt werden.

### **IV. Dienstpflicht**

#### **Art. 9 Feuerwehrrpflicht**

- <sup>1</sup> Männer und Frauen in der Wohnsitzgemeinde sind feuerwehrrpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrrpflicht besteht ab dem 1. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahres.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrrdienst in der Wohnsitzgemeinde erfüllt.

#### **Art. 10 Befreiung von der Feuerwehrrpflicht**

- <sup>1</sup> Von der Feuerwehrrpflicht sind befreit:
  - a) Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrrdienst leisten können;
  - b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
  - c) Personen, die 25 Jahre aktiven Feuerwehrrdienst geleistet haben;
  - d) Ehegatten von Feuerwehrrdienst Leistenden sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b, c, sofern sie in ungetrennter Ehe leben;
  - e) Angehörige des Polizeikorps;
- <sup>2</sup> Von der Schadenwehrrpflicht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

#### **Art. 11 Kaderrekrutierung**

Jedes Mitglied der Feuerwehrr kann zum Besuch von Kader- und Spezialistenkursen, sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verhalten werden.

#### **Art. 12 Auszeichnung**

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehrr, das während 20, 30 und 40 Jahren Feuerwehrrdienst geleistet hat, eine Auszeichnung.

#### **Art. 13 Feuerschauer**

- <sup>1</sup> Dem Feuerschauer obliegt die Handhabung der Feuerpolizei in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Ergebnisse der Brandschutzkontrollen sind formularmässig dem Hauseigentümer, der Schadenwehrrkommission und dem kantonalen Amt für Feuer- und Zivilschutz zuzustellen.
- <sup>3</sup> Zur Behebung von Mängeln ist eine angemessene Frist anzusetzen und eine Nachkontrolle durchzuführen, allenfalls sind die Akten dem Gemeinderat zur Weiterbehandlung zu übermitteln.

<sup>4</sup> Der Feuerschauer hat die vom Amt für Feuer- und Zivilschutz vorgeschriebenen Kurse zu besuchen und erfolgreich abzuschliessen.

#### **Art. 14           Kaminfeger**

<sup>1</sup> Die Feuerungsanlagen sind periodisch zu reinigen und zu warten.

<sup>2</sup> Die Kaminfeger sind verpflichtet, die ihnen obliegende Arbeiten fachmännisch auszuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die Feuerungsanlagen zu kontrollieren und soweit vorgeschrieben, zu reinigen und im Rahmen der Kaminfegerarbeiten festgestellte Mängel der Baubewilligungsinstanz zu melden;
- b) der feuerpolizeilichen Bewilligungsinstanz auf Verlangen hin eine Liste der kontrollierten und gereinigten Anlagen vorzulegen.

### **V. Ausrüstung und Ausbildung**

#### **Art. 15           Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

- a) Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten;
- b) Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden;
- c) Der oder die von der Schadenwehrkommission bestellten Materialverwalter haben alljährlich über sämtliches Feuerwehrmaterial ein Inventar aufzunehmen und hier über dem Kommandanten und der Schadenwehrkommission Bericht zu erstatten.

#### **Art. 16           Ausbildung**

<sup>1</sup> Neueingeteilte Feuerwehrmitglieder haben einen allgemeinen Einführungskurs für die Grundausbildung der Regional- oder Bezirksverbände zu besuchen.

<sup>2</sup> Jährlich sind mindestens folgende Übungen von wenigstens 2 Stunden Dauer durchzuführen:

- a) 8 Mannschaftsübungen
- b) 5 Kaderübungen
- c) 6 Atemschutzübungen
- d) 1 Alarmübung für die ganze Feuerwehr

<sup>3</sup> Allfällige Spezialübungen können angeordnet werden.

<sup>4</sup> Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen.

<sup>5</sup> Die Übungstätigkeit wird im Jahresübungsplan des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Mannschaftsübungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

<sup>7</sup> Wer weniger als 6 der vorgeschriebenen Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

<sup>8</sup> Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

#### **Art. 17 Verhalten der Dienstpflichtigen**

<sup>1</sup> Jeder Feuerwehrangehörige ist zum Besuch der Übungen und zur Hilfeleistung bei Einsätzen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

<sup>3</sup> Dispensationsgesuche sind rechtzeitig einzureichen und vom Feuerwehrkommandanten nur aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Todesfällen, Militärdienst, Zivildienst und dergleichen zu bewilligen.

<sup>4</sup> Verletzungen der dienstlichen Obliegenheiten werden durch die Schadenwehrkommission geahndet.

#### **Art. 18 Beanspruchung von Sachen**

<sup>1</sup> Die Schadenwehr ist berechtigt, zu Übungs- und Einsatzzwecken öffentliche und private Grundstücke und Objekte zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen, Tiere und Sachen in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat dem Berechtigten den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Beanspruchung seiner Sache durch die Schadenwehr erwächst.

### **VI. Alarmwesen**

#### **Art. 19 Alarmierung**

<sup>1</sup> Die Alarmierung der Schadenwehr wird durch die Alarmzentrale des Kantons und der Gemeinde Lachen sichergestellt.

<sup>2</sup> Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboten. Die Angehörigen der Feuerwehr können zusätzlich über Funkrufalarmempfänger alarmiert werden.

<sup>3</sup> Die Alarmierung wird regelmässig überprüft.

#### **Art. 20 Pikettdienst**

<sup>1</sup> Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft einen Pikettdienst.

#### **Art. 21 Fehlalarme**

<sup>1</sup> Die Alarm-, Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Eigentümer der Anlagen.

- <sup>2</sup> Die Kosten, welche beim Ausrücken der Feuerwehr zufolge Fehlalarmes entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- <sup>3</sup> Pro Kalenderjahr wird ein Fehlalarm ohne Kostenfolge zugestanden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schadenwehrkommission einen separaten Kostentarif.

## **VII. Einsatzdienst- und Rapportwesen**

### **Art. 22 Kommandoordnung**

- <sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz übernimmt der ranghöchste Offizier das Kommando.
- <sup>2</sup> Ist die Schadenlage unter Kontrolle, ordnet der Schadenplatzkommandant die sukzessive Entlassung der einzelnen Abteilungen und die Brandwache an.
- <sup>3</sup> In erster Linie sind auswärtige Hilfsmannschaften zu entlassen.
- <sup>4</sup> Der zuständige Schadenplatzkommandant ist dafür besorgt, dass die eingesetzten Gerätschaften unverzüglich wieder in einsatzbereiten Zustand gebracht werden.

### **Art. 23 Kosten der aktiven Schadenwehr**

- <sup>1</sup> Die Hilfeleistung der Schadenwehr zur Brandbekämpfung und bei Elementarereignissen ist unentgeltlich, soweit das Ereignis nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Einsätze der Öl-, Chemie- und der Strahlenwehr sowie die Hilfeleistung bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern, werden dem Verursacher bzw. dem nach Spezialgesetzgebung Pflichtigen überbunden.

### **Art. 24 Rapporte**

Der kommandierende Offizier hat der Schadenwehrkommission und dem Amt für Feuer- und Zivilschutz über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

## **VIII. Besoldung, Entschädigung und Versicherung**

### **Art. 25 Besoldung**

Einsatzdienste, Pikettdienst und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung der Mannschaft durch die Gemeinde übernommen.

### **Art. 26 Entschädigung**

- <sup>1</sup> Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen werden mit einem Taggeld und Spesen durch die Gemeinde entschädigt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

### **Art. 27 Versicherung**

Für die Mitglieder der Schadenwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

## **IX. Finanzierung**

### **Art. 28 Finanzierung**

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 29 Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe nach Einkommensstufen alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird mit den ordentlichen Steuern erhoben.

### **Art. 30 Feuerwehrbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird.
- <sup>2</sup> Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 31 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Verfügungen der Schadenwehrkommission über die Leistungen der Feuerwehrpflicht und Veranlagungsverfügungen über die Leistung der Ersatzabgabe und Feuerwehrbeiträge können schriftlich innert 20 Tagen seit Zustellung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- <sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann schriftlich innert 20 Tagen seit der Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz tritt dieses Feuer- und Schadenwehr-Reglement am 1. Januar 1996 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über das Feuerwehrwesen vom 20. März 1978 ausser Kraft.
- <sup>3</sup> Im Weiteren gilt die kantonale Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994 und die Vollzugsverordnung über die Schadenwehr vom 7. Februar 1995.

Vom Gemeinderat Lachen mit GRB Nr. 210 am 15. September 1995 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1792 am 18. Oktober 1995 genehmigt.